

# **Satzung der Alternativen Liste Leutershausen e.V. - unabhängige engagierte Bürger –**

vom 15. April 2010 – geändert am 11.09.2016

## **§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Alternative Liste Leutershausen e.V." Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Leutershausen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leutershausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

(1) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, sich der Interessen der Bürger Leutershausens im kommunalpolitischen Bereich anzunehmen und diese innerhalb und außerhalb des Stadtrates zu vertreten. Er arbeitet daraufhin, dass bei kommunalpolitischen Entscheidungen, sei es im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, strukturpolitischen oder einem anderen Zuständigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung folgende Grundsätze und Prämissen berücksichtigt werden:

1. Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz sowie die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen,
2. Verbesserung des sozialen Zusammenlebens, insbesondere auf den Gebieten der Jugendarbeit, der Altenhilfe und der Integration ausländischer Mitbürger,
3. Erhaltung und Sicherung des Friedens durch eine aktive und gewaltfreie Friedenspolitik.

(2) Der Verein hat hierzu insbesondere

1. sich an Stadtratswahlen zu beteiligen,
2. Wünsche, Anregungen und Anträge der Bürger Leutershausens entgegenzunehmen und, soweit sie mit den Zielen des Vereins übereinstimmen, an den Stadtrat weiterzugeben und dem Stadtrat gegenüber zu vertreten,
3. die Öffentlichkeit über kommunale Aktivitäten und Entscheidungen verstärkt zu informieren,
4. kulturelle Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen, wie z.B. Musikveranstaltungen, Theaterabende und Filmabende.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden bzw. bei der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 - entfällt -**

## **§ 4 Mitglieder**

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Wenn ein Mitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Aufgaben der Mitglieder**

Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und fördern.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem gleichberechtigten Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(2) Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigem Turnus stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand kann auch Nichtmitglieder in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen einladen.

(5) Anwesende Mitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind, können auch Beschluss des Vorstandes das Stimmrecht für die Dauer der Vorstandssitzung erhalten.

(6) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(7) Der Vorstand kann Aufgaben und Angelegenheiten an Ausschüsse und Arbeitsgruppen delegieren; diese sollen aus Vereinsmitgliedern bestehen und haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit zu berichten.

(8) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist binnen einer Frist von vier Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitglieder sind mindestens sieben Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 9 Beurkundungen

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Finanzierung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 der abgegebenen Stimmen höchstens einmal jährlich eine von den Mitgliedern zu zahlende Umlage zur Finanzierung dringender Ausgaben beschließen. Die Umlage darf die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

## § 11 Kassenwesen

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter geleistet werden. Alle Zahlungen sind mit Belegen zu erfassen.

(2) Ausgaben sind nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu tätigen.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

## § 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

## § 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

## § 14 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Bund Naturschutz in Bayern e.V. zur Verwendung für Zwecke des Naturschutzes.


## § 15 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen werden. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die zur Eintragung notwendig werden, vorzunehmen.

## Organe des Vereins:

<b>1. Vorsitzender</b>	Norbert Lechler
<b>stellv. Vorsitzender</b>	Thomas Ernst
<b>Stellv. Vorsitzende</b>	Renate Götzenberger
<b>Schriftführer</b>	Monika Lechler
<b>Kassier</b>	Jürgen van der Most
<b>Beisitzer</b>	Hans Häblein Jürgen Keller Angela Konrath

Leutershausen, 11.09.2016



Norbert Lechler  
Vorsitzender